

SATZUNG

der Frankfurter Rudergesellschaft "Borussia" 1896 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Frankfurter Rudergesellschaft "Borussia" 1896 e. V. .

Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Die Farben sind schwarz weiß. Das Vereinseblem ist eine weiße Flagge mit einem schwarzen diagonalen Balkenkreuz, daß in der Mitte von einem ovalen Feld mit dem Gründungsjahr 1896 unterbrochen wird. In den durch das Balkenkreuz entstandenen 4 Feldern stehen die Anfangsbuchstaben des Vereinsnamens FRGB. In der Gösch befindet sich das Wappen der Stadt Frankfurt.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Rudersports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden .

§ 4 Mitgliedschaft

Natürliche Personen können Vereinsmitglieder werden, wenn sie die Aufnahme schriftlich beim Vorstand beantragen. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dem aufgenommenen Mitglied ist eine Satzung und ein Exemplar der Ruderordnung auszuhändigen.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Gegen die Ablehnung kann der Bewerber innerhalb eines Monats ab Zugang der ablehnenden Entscheidung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet dann über die Aufnahme endgültig.

Die Mitglieder unterteilen sich in

- a) Aktive Mitglieder
- b) Passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Aktive Mitglieder sind solche Mitglieder, die sich sportlich betätigen.

Passive Mitglieder sind solche Mitglieder, die am Vereinsleben teilnehmen und sich nicht sportlich betätigen.

Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.

Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Rudervereinen ist statthaft.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige ordentliche Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Der Austritt erfolgt jeweils durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit der Stimmen aller Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter angemessener Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Als Grund zum Ausschluss gelten insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen die Vereinsinteressen,
- b) unfaires sportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz dreimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des dritten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Ihre Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Mitgliederversammlung kann eine Umlage für die Mitglieder festsetzen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht mindestens aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (Kassenwart)
- c) dem stellvertretenden Vorsitzenden (Sportwart)

Die Mitgliederversammlung kann zwei weitere Vorstandsmitglieder (Beisitzer) in den geschäftsführenden Vorstand bestellen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vertreten.

Alle Ämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- a) Führung der laufenden Geschäfte
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- d) Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- e) Beschluss einer Ehrenordnung sowie einer Ruderordnung.

§ 10 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Vorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 11 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder einem der Stellvertreter einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertretender, anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Versammlungsleiters. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 12 Ausschüsse

Der Vorstand kann durch Beschluss Ausschüsse bilden. Den Ausschüssen kann er eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Mitgliederversammlung

Stimmrecht besitzen alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Abstimmung das 18 Lebensjahr vollendet haben.

In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Personen ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands;
- b) Beschlussfassung über Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks sowie über die Vereinsauflösung;
- c) Wahl der Kassenprüfer;
- d) Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern;
- e) Bekanntgabe der vorgesehenen sportlichen Pläne für die kommende Saison ;

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens sieben Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies verlangt. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit 3/4 der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Nicht erschienene Mitglieder können ihre Zustimmung schriftlich erteilen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch den Protokollführer zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins. Die Kassenprüfer erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Rudersportes zu verwenden hat.

Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 4/5 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Vorstehende Satzung wurde am **29. April 2003** in Frankfurt am Main von der Mitgliederversammlung beschlossen.